

**Satzung
der Stadt Flensburg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. - Holst. Seite 529) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. -Holst. Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 04.05.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Entstehung der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Flensburg in Selbstverwaltungsangelegenheiten sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.
- (2) Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.
- (3) Im Aufgabenbereich des Stadtarchivs besteht kein Anspruch auf Vervielfältigungen. Sie werden im sachlich und personell vertretbaren Rahmen unter Berücksichtigung konservatorischer Erfordernisse angeboten. Einzelfallentscheidungen trifft das Archivpersonal.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Erstattungsfähige Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistungen selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (7) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 2.Halbsatz und Nr. 7 2. Halbsatz KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (8) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 4 Abs.4 vollendet ist.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind :

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
5. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Flensburg ist,
6. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
7. Kostenentscheidungen.
8. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Verwaltungsgebühren sind im Rahmen ihrer rechtlichen Aufgabenstellung befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. das Land Schleswig-Holstein und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
4. Sozialversicherungsträger, die der Aufsicht des Landes unterstehen,
5. Landesrundfunkanstalten, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben,
6. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereinigungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen und
7. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
Die Gebühr wird ausschließlich in Euro festgesetzt.
- (2) Soweit nur ein Gebührenrahmen vorgegeben ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II und des SGB XII sowie für Inhaberinnen oder Inhaber eines Sozialpasses der Stadt Flensburg ermäßigen sich die Gebühren für Amtshandlungen nach Ziffer 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.6 der jeweils gültigen Gebührentabelle um 50 v. H., höchstens jedoch auf 0,50 Euro.
- (4) Für die Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen wird auf die Regelung des § 5 Abs.3 u.4 KAG verwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 15.12.2000 außer Kraft.

Flensburg, den 05.05.2006

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister

Dienstsiegel

gez

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister